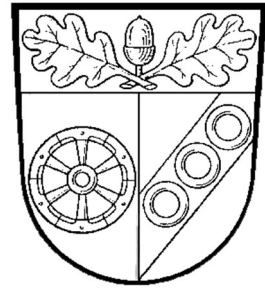


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 47

Aschaffenburg, 22. Dezember 2022

250

INHALTSVERZEICHNIS

1	Bekanntmachung zur Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes für die Aschaff im Markt Goldbach, Fluss-km 6,800 - 9,080	251
2	Bekanntmachung zur Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes für die Gersprenz im Markt Stockstadt, Fluss-km 4,42 bis 7,53	255
3	Verkehrssicherung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	259

2022-0644-WHUB

Bekanntmachung

zur Festsetzung
des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes
für die Aschaff
im Markt Goldbach,
Fluss-km 6,800 - 9,080

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG), soweit es sich um Gewässer 1. und 2. Ordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt (§ 46 Abs. 3 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Aschaff – einem Gewässer 2. Ordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG – wurde für den Gewässerabschnitt Fluss-km 6,800 - 9,080 das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü 1 im Maßstab 1 : 25.000 blau eingefasst. Die Detailkarte K 1 im Maßstab 1 : 2.500 können an folgenden Stellen während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit vom **16.01.2023** (erster Tag) bis einschließlich **15.02.2023** (letzter Tag) eingesehen werden:

- Landratsamt Aschaffenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Zimmer Nr. 3.26, Ansprechpartnerin Frau Scherer
- Markt Goldbach, Rathaus, Zimmer Nr. 6, Ansprechpartner Herr Brückner

Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit der Auslegung vom **16.01.2023** (erster Tag) bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens **01.03.2023** (letzter Tag) beim Markt Goldbach oder beim Landratsamt Aschaffenburg – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist am **01.03.2023** sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach Art. 74 einzulegen, können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also in der Zeit vom **16.01.2023** bis einschließlich **01.03.2023**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Aschaffenburg die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach vorhergehenden Absatz sowie die Stellungnahmen der Behörden mit denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als amtlich festgesetzte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Aschaffenburg abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Aschaffenburg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Aschaffenburg kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
3. oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Aschaffenburg, 16.12.2022

Landratsamt Aschaffenburg

Röth Lea

2022-0713-WHUB

Bekanntmachung

zur Festsetzung
des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes
für die Gersprenz
im Markt Stockstadt,
Fluss-km 4,42 bis 7,53

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG), soweit es sich um Gewässer 1. und 2. Ordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt (§ 46 Abs. 3 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Gersprenz – einem Gewässer 2. Ordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG – wurde für den Gewässerabschnitt Fluss-km 4,42 bis 7,53 das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü 1 im Maßstab 1 : 25.000 blau eingefasst. Die Detailkarten K 1 bis K2 im Maßstab 1 : 2.500 können an folgenden Stellen während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit vom **16.01.2023** (erster Tag) bis einschließlich **15.02.2023** (letzter Tag) eingesehen werden:

- Landratsamt Aschaffenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Zimmer Nr. 3.26, Ansprechpartnerin Frau Scherer
- Markt Stockstadt, Rathaus, Zimmer Nr. E4, Ansprechpartnerin Frau Hammann

Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit der Auslegung vom **16.01.2023** (erster Tag) bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens **01.03.2023** (letzter Tag) beim Markt Stockstadt oder beim Landratsamt Aschaffenburg – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist am **01.03.2023** sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach Art. 74 einzulegen, können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also in der Zeit vom **16.01.2023** bis einschließlich **01.03.2023**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Aschaffenburg die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach vorhergehenden Absatz sowie die Stellungnahmen der Behörden mit denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als amtlich festgesetzte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Aschaffenburg abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

4. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
5. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
6. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Aschaffenburg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

3. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
4. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

9. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

10. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
11. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
12. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
13. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
14. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
15. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
16. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Aschaffenburg kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

4. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
5. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
6. oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Aschaffenburg, 16.12.2022

Landratsamt Aschaffenburg

Röth Lea

Verkehrssicherung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet Sie um die Veröffentlichung des nachfolgenden Textes in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes, um auf die Gefahren hinzuweisen, die von Bäumen entlang von Straßen ausgehen können.

Verkehrsgefährdung durch Bäume

Es kommt immer wieder vor, dass Bäume von benachbarten Grundstücken, die auf die Straße stürzen bzw. Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, zu einer ernststen Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzer von öffentlichen Straßen nicht nur vor den Gefahren zu schützen sind, die ihnen aus dem Zustand der Straße bei zweckgerechter Benutzung drohen, sondern auch vor solchen Gefahren, die von Anliegergrundstücken ausgehen und auf die Straße übergreifen können.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Eigentümer oder Besitzer eines von ihm benutzten, an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstückes verpflichtet, auf den Straßenverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen und schädliche Einwirkungen, die von diesem Grundstück ausgehen und den öffentlichen Straßenverkehr gefährden, zu vermeiden.

Aus diesem Grunde sind die Bäume, die entlang von Straßen stehen, von dem jeweiligen Eigentümer stets auf ihren Zustand hin zu prüfen und, soweit es sich um morsche oder schadhafte Bäume handelt, umgehend zu fällen oder die Äste zu entfernen.

Die erforderliche lichte Höhe beträgt - senkrecht gemessen - 4,50 m. Der Mindestabstand nach den Seiten - vom Fahrbahnrand aus gemessen - soll bei Bäumen deren Durchmesser größer als 8 cm ist, ebenfalls 4,50 m betragen. Bei Ästen ist ein seitlicher Mindestabstand - gemessen vom Fahrbahnrand - von 1,50 m freizuhalten.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet alle Grundstückeigentümer, von deren Grundstücke die o. g. Gefahren ausgehen können, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, um so straf- und haftungsrechtlichen Folgen vorzubeugen.

Die einzelnen Gemeinden werden von diesem Schreiben per E-Mail informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steif
Baurat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat